

gebers, der Belastung durch den Mutterschutz zu entgehen, bei der Einstellungsentscheidung eine Rolle spielt. Das Interesse des Arbeitgebers wird, wenn am Tage des Einstellungsgesprächs eine Schwangerschaft besteht, nicht anders bewertet, als wenn die Schwangerschaft erst am Tage nach der Einstellung eintritt.

Das Arbeitsverhältnis der Parteien ist auch nicht durch Aufhebungsvertrag beendet worden. Aus dem Text des Quittungsvordrucks läßt sich ein rechtsgeschäftlicher Wille der Klägerin, ihr Arbeitsverhältnis mit der Beklagten durch Aufhebungsvertrag zu beenden, nicht entnehmen (ebenso bei ähnlichem Wortlaut die Urteile des BAG vom 29. Juni 1978 und 3. Mai 1979, APNr. 5 u. 6 zu § 4 KSchG 1969).

Bei der Auslegung des Textes kommt es darauf an, ob ein verständiger Arbeitgeber die Erklärung der Klägerin als Angebot oder Annahme eines Aufhebungsvertrages gewertet hätte. Dies ist zu verneinen. Die Klägerin hatte keinerlei Veranlassung, dem Beklagten ohne Gegenleistung einen Aufhebungsvertrag anzubieten. Auch als Annahme eines Angebotes, das Arbeitsverhältnis durch Aufhebungsvertrag zu beenden, kann die Erklärung nicht aufgefaßt werden. Es fehlt nämlich bereits an einem hinreichend deutlichen Angebot, das Arbeitsverhältnis trotz der Anfechtung durch Aufhebungsvertrag zu lösen. Unter den gegebenen Umständen war die Erklärung der Klägerin nur so zu verstehen, daß sie die bis zum 29. Mai 1985 entstandenen Ansprüche einschließlich der Ansprüche, die durch die faktische Beendigung des Arbeitsverhältnisses ausgelöst worden waren, als erfüllt ansah.

Mitgeteilt von Ninon Colneric, Oldenburg

Anmerkung der Redaktion:

Das BAG hat mit Urteil v. 20.2.1986 - 2 AZR 244/85 - zu dem Problem Stellung genommen: Die Frage nach der Schwangerschaft soll nur dann als diskriminierend gelten, wenn ein männlicher Mitbewerber vorhanden ist. Frau Sorge also bei typischen Frauenberufen rechtzeitig für männliche Konkurrenz!

Beschluß mit Anmerkung

§§ 1378 I, III BGB, 623 I S. 1, 621 I Nr. 8, 916, 917 ZPO

Sicherung des Zugewinns durch Arrest

Die Sicherung des im Verbundverfahren rechtshängigen Zugewinnausgleichsanspruchs durch dinglichen Arrest in das Vermögen des Ausgleichsschuldners ist auch vor Rechtskraft der Scheidung zulässig. OLG Bremen, Beschluß v. 8.10.85. - 5 WF 198/85 (b) -

Zum Sachverhalt

Die Antragstellerin hatte aufgrund verschiedener Maßnahmen ihres getrennt lebenden Ehemannes die begründete Befürchtung, daß dieser im Hinblick auf § 1378 II, die Zeit bis zum Ende des Güterstandes nutzen und sein Vermögen soweit reduzieren würde, daß sie ihre Zugewinnausgleichsforderung nicht mehr würde realisieren können. Sie beantragte daher beim Familiengericht Bremen den Erlaß eines Arrestes zur Sicherung ihrer Zugewinnausgleichsforderung.

Das Amtsgericht hat den Antrag zurückgewiesen. Das Obergericht Bremen hat auf die Beschwerde der Antragstellerin wegen einer Zugewinnausgleichsforderung von DM 23.409,51 den dinglichen Arrest in das Vermögen des Antragsgegners angeordnet.

Aus den Gründen:

Die Antragstellerin begehrt im Wege des Arrests Sicherung einer Zugewinnausgleichsforderung. Zwischen den Parteien ist ein Verbundverfahren rechtshängig. Im Rahmen des Verbundverfahrens hat die Antragstellerin eine Zugewinnausgleichsforderung als Folgesache in Höhe von ursprünglich DM 57.215 seit dem 27.12.84 geltend gemacht. Zur Sicherung dieser Forderung in Höhe von noch DM 29.215,12 hat sie im vorliegenden Verfahren die Anordnung eines dinglichen Arrestes beantragt.

Die Antragstellerin kann ihren im Verbundverfahren rechtshängigen Zugewinnausgleichsanspruch durch einen dinglichen Arrest gemäß § 916 ZPO sichern. Denn die Zugewinnausgleichsforderung ist jedenfalls im vorliegenden Fall eine durch Arrest sicherbare Forderung. Nach § 916 ZPO ist für die Anordnung des Arrestes Voraussetzung, daß die Sicherung wegen einer Geldforderung erfolgt. Die Forderung auf Ausgleich des Zugewinns ist gemäß § 1378 Abs. 1 BGB eine auf Zahlung von Geld gerichtete Forderung.

Das Arrestverfahren ist nicht deshalb unzulässig, weil der Anspruch auf Ausgleich des Zugewinns erst gem. § 1378 Abs. 3 Satz 1 BGB mit Rechtskraft des Verbundurteils entsteht. Insoweit handelt es sich zwar um eine künftige Forderung. Diese ist aber dessen ungeachtet klagbar, wie die gem. den §§ 623 Abs. 1 Satz 1, 621 Abs. 1 Nr. 8 ZPO zulässige Geltendmachung der Folgesache Zugewinn im Verbundverfahren zeigt. Diesem sich aus der Neuregelung des Ehrechts ergebenden wesentlichen Gesichtspunkt ist, soweit ersichtlich, bisher in der Literatur und Rechtsprechung nicht hinreichend Rechnung getragen (so auch Oehlers in Brühler Schriften zum Familienrecht, s. DFGT 1983, S. 90 ff; abw. OLG Hamburg, FamRZ 82, 284; MüKo Gernhuber, RZ 4 zu § 1389 BGB, vgl. auch OLG Köln, FamRZ 83, 709). Im Gegensatz zur allgemeinen Meinung (vgl. Müko Gernhuber, a.a.O., m.w.Nachw.) sind bei dieser Fallgestaltung keine Gründe dafür ersichtlich, daß für eine Sicherung im Wege des Arrestes künftig entstehender Zugewinnausgleichsforderungen kein Raum sein sollte (so auch Oehlers a.a.O.).

Der Gläubiger der Zugewinnausgleichsforderung braucht sich in einer solchen Situation nicht auf die Rechte aus § 1389 BGB verlassen zu lassen. § 1389 BGB kann nicht als Spezialvorschrift bei Sicherung einer Zugewinnausgleichsforderung angesehen werden, die die allgemeinen Arrestvorschriften verdrängt. Diese Bestimmung bezieht die seit dem Inkrafttreten des 1. Ehrengesetzes durch den Verbund erweiterte, d. h. zeitlich vorverlegte, Möglichkeit, einen Zugewinnausgleichsanspruch vor Rechtskraft der Scheidung geltend zu machen, nicht ein und kann sich daher für diesen Fall nicht einschränkend

auf die Sicherbarkeit einer solchen Forderung auswirken.

Der Zulässigkeit des Arrestes kann endlich nicht entgegenstehen, daß dem Zugewinnausgleichsgläubiger für seinen künftigen Anspruch dieselben Sicherungsmöglichkeiten eröffnet werden wie nach Rechtskraft der Scheidung (vgl. auch OLG Köln a. a. O.). Denn das Sicherungsbedürfnis ist unabhängig davon, ob der Zugewinn zulässigerweise vor seiner Entstehung im Verbundverfahren oder nach seiner Entstehung nach Rechtskraft der Scheidung als isolierte Familiensache geltend gemacht wird.

Ein Arrestgrund liegt gem. § 917 Abs. 1 ZPO vor, wenn die Zwangsvollstreckung eines Urteils vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde. Das ist zu bejahen. Der Antragsgegner hat eine auffallende Belastung seines Grundvermögens vorgenommen. Er hat sein Grundstück, dessen Wert der Sachverständigenausschuß auf 34.000,- DM geschätzt hat, mit einer Forderung aus einem Vollstreckungsbescheid vom 10. Juni 1985 in Höhe von DM 51.569,03 zugunsten seiner Bekannten, Frau F., belastet. Zudem liegen hinsichtlich seines Arbeitseinkommens Vorforderungen in Höhe von DM 64.000,- vor. Damit ist die Durchsetzung eines Anspruchs der Antragstellerin auf Zugewinnausgleich gefährdet.

Anmerkung:

Mit dem Vorliegenden Beschluß hat das OLG Bremen gegen die (noch) herrschende Meinung einen gangbaren Weg gewiesen, die Zugewinnausgleichsforderungen schnell und wirksam gegen die – in Benachteiligungsabsicht – vorgenommenen Vermögensverschiebungen und -reduzierungen der Ausgleichsschuldner zu sichern.

Die Mechanik des Zugewinnausgleichs fördert nämlich geradezu, daß Zugewinnausgleichspflichtige in der Zeit zwischen Trennung und Rechtskraft des Scheidungsurteils ihr Vermögen soweit reduzieren, daß für den Ausgleichsberechtigten kaum noch etwas oder nichts übrig bleibt. Dies werden sicherlich viele Kolleginnen aus ihrer täglichen Praxis bestätigen können.

Entgegen der Auffassung von Gernhuber in MüKo, Anm. 1 zu § 1369 BGB genießt der ausgleichsberechtigte Ehegatte durch die gesetzlichen Vorschriften der §§ 1365, 1369 und 1375 II BGB keinen wirksamen Schutz gegen „illoyales Verhalten“ des anderen Ehegatten:

Die Verfügungsbeschränkung in § 1365 BGB trifft nur das Vermögen als ganzes. Werden nur Teile des Vermögens veräußert, bedarf es nicht der Einwilligung des anderen Ehegatten. Zudem ist es beispielsweise seit jeher streitig, ob der andere Ehegatte der Belastung des im Alleineigentum eines Ehegatten stehenden Grundbesitzes mit Grundpfandrechten zustimmen muß.

Ganz abgesehen davon, daß Hausratsgegenstände überwiegend nicht in den Zugewinn fallen und §

Ganz abgesehen davon, daß Hausratsgegenstände überwiegend nicht in den Zugewinn fallen und § 1369 hier keine einschlägige Vorschrift ist, gewährt er auch keinen ausreichenden Schutz: Ganz pragmatisch kann man wohl sagen: was weg ist, ist weg, dagegen nützen auch die in § 1369 normierten Verhaltensregeln nichts.

§ 1375 II BGB schließlich ist ebenfalls kein wirksamer Schutz gegen benachteiligende Vermögensverschiebungen: Diese Vorschrift bestimmt nämlich nur, daß das Endvermögen um den Betrag erhöht wird, um den es zuvor reduziert wurde, daß also bei der Berechnung des Zugewinnausgleichsanspruchs zum Stichtag (Zustellung des Scheidungsantrags, §§ 1372, 1384 BGB) verschenkte, verschleuderte oder sonstwie in Benachteiligungsabsicht reduzierte Vermögensteile berücksichtigt werden, auch, wenn sie tatsächlich bei dem betreffenden Ehegatten nicht mehr vorhanden sind. Daneben findet jedoch § 1378 II BGB Anwendung, der die Ausgleichsforderung auf denjenigen Betrag beschränkt, der beim Ende des Güterstandes, also bei Rechtskraft der Scheidung, tatsächlich noch vorhanden ist. Da nützen dann auch fiktive Zurechnungen nichts mehr.

§ 1375 II BGB birgt aber auch tatbestandliche Schwierigkeiten: Derjenige Ehegatte, der sich darauf beruft, daß das Endvermögen des anderen Ehegatten höher anzusetzen ist, muß auch die in § 1375 II normierten Voraussetzungen darlegen und beweisen, wobei zumindest die Benachteiligungsabsicht als inneres Tatbestandsmerkmal, etwa wie Arglist, sich dem Nachweis nur schwer öffnen dürfte.

§ 1389 BGB soll es dem Ausgleichsgläubiger ermöglichen, nach Einreichen u. a. eines Scheidungsantrags vom Ausgleichsschuldner eine Sicherheit zu verlangen, wenn zu besorgen ist, daß seine Rechte auf den künftigen Ausgleich des Zugewinns erheblich gefährdet werden. Der Ausgleichsschuldner kann gem. § 232 BGB wählen, auf welche Weise er Sicherheit leisten will, also u. a. durch Hinterlegung eines Geldbetrages, Pfandstellung, Bestellung von Hypotheken an inländischen Grundstücken oder Bürgschaften.

Weil üblicherweise Vermögensverschiebungen, die mit dem Ziel erfolgen, die Zugewinnausgleichsforderungen zu reduzieren oder womöglich ganz auszuschließen, nicht in aller Öffentlichkeit, sondern möglichst heimlich vorgenommen werden und der Ausgleichsberechtigte häufig nur durch Zufall und meist auch recht spät von den Reduktionsplänen erfährt, bestand schon immer ein Bedürfnis nach möglichst rascher Sicherung der Ausgleichsansprüche, um noch zu retten, was zu retten ist.

Ein Teil der Rechtsprechung, z. B. OLG Köln, FamRZ 83, 709 ff. hat die Sicherung des Anspruchs auf Sicherheitsleistung gem. § 1389 BGB durch z. B. Anordnung eines dinglichen Arrestes jedenfalls dann für zulässig erachtet, wenn der Schuldner sich mit der Gestellung von Sicherheiten im Verzug befindet. Die Anordnung von Arrest oder Erlaß einstweiliger

Verfügungen zur Sicherstellung des Anspruchs nach § 1389 BGB wurde teilweise hauptsächlich mit dem Argument für unzulässig erachtet (vgl. z. B. OLG Hamburg, FamRZ 82, 284 m. w. N.), daß der Anspruch gem. § 1389 BGB auf Stellung einer Sicherheit keine Geldforderung sei und nur Geldforderungen der einstweiligen Sicherung zugänglich seien (§ 916 I ZPO). Außerdem gestatte der Arrest gem. § 916 ZPO den Zugriff auf das gesamte Vermögen des Ausgleichspflichtigen, während § 1389 BGB von ihm nur die Stellung einer in seinem Ermessen stehenden Sicherheit fordere.

Nach dieser Auffassung, aber auch nach der z. B. vom OLG Köln, a. a. O. geäußerten Meinung war es bis dato kaum möglich, mit der gebotenen Eile unmittelbar bevorstehende benachteiligende Vermögensverschiebungen oder -belastungen zu verhindern bzw. zu neutralisieren, denn wenn man, wie OLG Köln voraussetzt, den Ausgleichspflichtigen erst noch mit entsprechender Fristsetzung zur Sicherheitsleistung auffordern muß, bleibt diesem genügend Zeit und Gelegenheit, seine Pläne zu vollenden, etwa noch schnell ein paar Grundpfandrechte eintragen zu lassen. Hiergegen hat das OLG Bremen jetzt mit überzeugenden Argumenten und ohne Umweg über § 1389 BGB der Praxis endlich ein wirksames Instrument geliefert.

RAin Sabine Heinke, Bremen

Vergleich

Räumungstitel „auf Bewährung“

Vergleich vor dem AG Berlin-Neukölln v. 9.10.1985

Zum Sachverhalt:

Die Parteien leben unverheiratet zusammen im Haushalt der Klägerin. Der Beklagte ist förmlich Untermieter. Er neigt nach Alkoholgenuß zu Gewalttätigkeiten gegen die Klägerin und ihre Kinder.

Nachdem er in betrunkenem Zustand die Klägerin mit einem Beil bedroht hatte und versucht hatte, in ihrem Gesicht eine brennende Zigarette auszu-

drücken, floh sie mitsamt den Kindern aus dem Haus und suchte zunächst im Frauenhaus, dann bei einer Freundin Zuflucht. Sie fürchtete, bei einer Rückkehr in ihre Wohnung erneut tätlichen Angriffen ausgesetzt zu sein, wollte daher so schnell wie möglich den Mann aus der Wohnung setzen.

Die Klägerin ließ dem Mann durch einen Boten eine außerordentliche, fristlose Kündigung des Mietvertrages zukommen und erhob anschließend Räumungsklage.

Zum kurzfristig angesetzten Termin hatten sich die Parteien bereits wieder versöhnt. Sie hatten ihre Lebensgemeinschaft wieder aufgenommen.

Mit weiteren Vorfällen dieser Art war aber zu rechnen. Von daher sollte nicht auf den Klageantrag verzichtet werden. Da im Fall der Wiederholung erneut die Kündigung hätte ausgesprochen werden müssen und nochmals Klage hätte erhoben werden müssen, regte der Richter den nachstehend abgedruckten Vergleich an, dessen Vollstreckbarkeit für die Dauer einer „Bewährungszeit“ von drei Monaten erhalten bleibt.

Weil Fälle von Versöhnung und erneutem Streit in ähnlichen Beziehungen nicht selten sind, scheint uns der Vergleich als Lösungsmöglichkeit empfehlenswert zu sein:

Vergleich

1. Der Beklagte gibt das Haus xy in Berlin an die Klägerin heraus unter Mitnahme seiner persönlichen Habe.
2. Die Klägerin wird von dem Anspruch zu Ziffer 1) nur Gebrauch machen, wenn der Beklagte
 - a) volltrunken ist oder
 - b) im Haus oder in der Umgebung des Hauses randaliert
 - c) die Klägerin und/oder ihre Familienangehörigen/Kinder tätlich angreift oder
 - d) sie mit einem tätlichen Angriff bedroht oder anderweitig bedroht.
3. Die Wirkungen des Vergleichs zu Ziffer 1) fallen mit dem Ablauf des 31.12.85 weg, sofern die Klägerin nicht vorher den Anspruch zu Ziffer 1) geltend gemacht hat. In diesem Fall verlängert sich der Anspruch zu Ziffer 1) um 3 Monate, gerechnet vom Auftrag an den Gerichtsvollzieher zur Räumung. Die eingeleitete Zwangsvollstreckung wird von der Fristbeschränkung nicht getroffen.

Mitgeteilt von RAin Irmgard Möllers, Berlin

Arbeitsgruppe Gentechnologie

Gentechnologie als Herrschafts- und Kontrollinstrument

1. Moderne Fortpflanzungstechniken und pränatale Diagnostik

Beides dient zur Kontrolle der weiblichen Reproduktivkraft und ihrer verschärften Unterdrückung.

Diese Technologien stellen einen Schritt zur Menschenzüchtung dar und degradieren Frauen zum Forschungsobjekt. Scheinheilig wird behauptet, es gehe dabei um das Wohl der Frauen und die Erfüllung ihres Kinderwunsches. In der pränatalen Diagnostik wird aber schon heute die eigentliche bevölkerungspolitische Intention deutlich – mit dem aus der Nazizeit bekannten Zweck, der Produktion von

normgerechten Menschen: behinderte Kinder werden abgetrieben. Welche Erbanlage der Norm entspricht, wird jeweils von den männlichen Vordenkern der Gesellschaft definiert, dies zeigt z.B. die Abtreibung weiblicher Föten in Indien.

Da die gesellschaftliche Verantwortung für ein menschenwürdiges Leben schwindet (Umweltbelastungen, Atomkrieg), wird die Angst der einzelnen Frau vor der individuellen Belastung durch ein behindertes Kind ausgenutzt.

Schon immer diene der Begriff des Kindeswohls dazu, bei der juristischen Güterabwägung die Interessen des Kindes (= gesellschaftliches Interesse) hö-